Kerstin Söderblom

Gefängnisseelsorge als Arbeitsfeld für Theologinnen

Die Gefängnisseelsorge war kein selbstverständliches und in seiner Arbeitsplatzbeschreibung einheitlich definiertes Arbeitsfeld von Theologinnen vor 1933. Es sind nur einige wenige bekannt, die vor 1933 hauptamtlich dafür angestellt waren. Andere Theologinnen leisteten Gefängnisseelsorge an weiblichen Gefangenen nebenamtlich - parallel zu anderen Arbeitsaufträgen innerhalb der Gemeinde.

Für die Gefängnisseelsorge war außerdem von Bedeutung, daß die konkreten Arbeitsbedingungen und Anforderungen an die Theologinnen je nach Land und Landeskirche damals unterschiedlich ausgeprägt waren. Bezeichnenderweise sind die beiden Theologinnen, die vor 1933 hauptamtlich Gefängnisseelsorge geleistet haben und deren Arbeit hier auch näher vorgestellt werden soll, in zwei deutschen Ländern tätig gewesen, in denen in den zwanziger Jahren eine Strafvollzugsreform diskutiert und in den jeweiligen Länderparlamenten verabschiedet wurde.[1] Daß gerade hier Theologinnen, wie auch Anstaltsleiterinnen und Fürsorgerinnen arbeiteten, verwundert nicht, da eine der Reformforderungen die alleinige Betreuung weiblicher Gefangener durch weibliches Personal gewesen war.

Es kann in diesem Kapitel also nur darum gehen, dieses Arbeitsfeld, in dem Theologinnen vor 1933 vereinzelt gearbeitet haben, anhand von biographisch konkretisierten Beispielen vorzustellen.

Daher ist es notwendig, den Arbeitskontext und die jeweilige kirchenpolitische Situation in bezug auf das Thema Theologinnen als Gefängnisseelsorgerinnen (wie in den anderen Arbeitsbereichen auch[2]) deutlich zu machen. *Das* verallgemeinerbare Gefängnisseelsorgeamt für Theologinnen gab es demnach nicht.

Da nach 1933 die Reformbestrebungen und der damit einhergehende Erziehungsgedanke im Strafvollzug wieder rückgängig gemacht wurden, änderten sich die Bedingungen für den Strafvollzug mit der Übernahme der Justiz durch die Nationalsozialisten so sehr, daß auch die Gefängnisseelsorge und die Bedeutung der

---

1 Es handelte sich um Hamburg und Thüringen.

2 Vgl. dazu grundsätzlich auch die Einleitung dieses Buches.

Theologinnen in diesem Arbeitsgebiet für diese Zeit gesondert zu betrachten sind.[3]

1
Die Entwicklung des Strafvollzugswesens von 1918 bis 1933

Die sozialen Probleme, die hohe Arbeitslosenzahl und die steigende Kriminalitätsrate nach dem Ersten Weltkrieg machten deutlich, daß der Strafvollzug nicht mehr über die sozialen Implikationen und milieubedingten Ursachen der Kriminalität hinwegsehen konnte. Als pragmatischer Aspekt kam hinzu, daß sich das nach dem Krieg völlig verarmte Deutschland nicht mehr leisten konnte, "Kriminelle" auf Staatskosten lediglich einzusperren, ohne auf die Verminderung von Verbrechen und auf die Resozialisierung der Betroffenen hinzuwirken.

"In den Jahren 1918 - 1933 stand die Strafvollzugsreformdebatte [daher] unter dem Schlagwort des 'Erziehungsstrafvollzuges', ohne allerdings vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus zu grundlegenden Gesetzeswerken zur Neuorientierung des Vollzugswesens gekommen zu sein."[4]

Nicht mehr der Vergeltungsaspekt der Strafe stand im Vordergrund, sondern der Erziehungs- und Besserungsgedanke gewann Raum in den Debatten um die Umorientierung im Strafvollzug. Außerdem wurde das Strafverständnis zunehmend vom sowohl religiös als auch juristisch geprägten Begriff der Sühne gelöst.[5]
Die Ablehnung überkommener Straftheorien wurde durch Untersuchungen gestützt, die die alten Theorien als überholt und unbrauchbar zurückwiesen, da sie "alle [...] mehr oder weniger ideal erdacht und auf höchst einfach konstruierte Idealmenschen zugeschnitten"[6] seien.
Statt dessen traten Versuche einer individuellen pädagogischen und psychologisch ausgerichteten Erfassung und Betreuung der StraftäterInnen in den Vordergrund, die psychische, physische und soziale Faktoren für die Beurteilung einer Straftat ins Zentrum rückten. Der Strafvollzug sollte im Sinne der Erziehungsarbeit

---

3 Gusta Begemann arbeitete nach 1933 als staatliche Fürsorgerin - also nicht mehr von der Kirche angestellt - in der Gefängnisanstalt Gräfentonna. 1935, nach der Umlegung der Frauenanstalt nach Hohenleuben, Kreis Greiz in Thüringen, arbeitete sie dort als Frauenanstaltsleiterin. Außerdem war nach 1935 die Theologin Edith Pietrusky als Gefangenenseelsorgerin in Hohenleuben tätig. Vgl. *Pietrusky, Edith*: Gefangenen-Seelsorge.

4 *Brandt, Peter*: Strafgefangenenseelsorge, S. 162.

5 Vgl. ebd., S. 163.

6 *Mittermeier, W.*: Straftheorien, S. 146-147.

systematisch umorientiert und reformiert werden. Über die pädagogische Ausrichtung der Haft bestand weitgehend Einigkeit, während die Ziele der Erziehungsarbeit umkämpft blieben.

"Es war umstritten, ob die Erziehungsarbeit an den Häftlingen nur ihr äußeres Verhalten verändern sollte im Sinne einer Anpassung an gesetzliche Normen, oder ob sie darauf ausgerichtet werden sollte, auch seine sittlichen Wertvorstellungen zu modifizieren, also eine ethische Ausrichtung verfolgen sollte."[7]

In der weiteren Reformdebatte dominierten diejenigen, die davon ausgingen, daß ohne die Berücksichtigung der Motivation der Häftlinge und damit der Schulung eines Bewußtseins für Sinn und Nützlichkeit der Mitarbeit am Bestand der Gesellschaft keine Einstellungsveränderung zu erwarten sei. Diese sei aber notwendig, um Rückfälligkeit zu verhindern und langfristige Resozialisation zu ermöglichen. Die BefürworterInnen dieser These kritisierten daher die Eintönigkeit der Haftbedingungen und den einseitigen Drill zu Disziplin und Gehorsam, die die Häftlinge entmündigten und sie abstumpfen ließen, statt sie auf eine konstruktive Aufgabe in der Gesellschaft vorzubereiten.
Ein wichtiger Faktor dafür sollte der Arbeitsprozeß im Strafvollzug darstellen. Die Arbeit sollte die Willenskraft und die Freude der Häftlinge an der produktiven und sinnvollen Tätigkeit stärken und dem Häftling zeigen, "daß er kein unnützes Mitglied der Gesellschaft ist, sondern Werte für sie schafft [...]. Die Arbeit im Gefängnis schlägt so eine kräftige Brücke zur freien Gesellschaft zurück."[8]
Nach dem Ersten Weltkrieg sollte im Rahmen der politischen und sozialen Neuorientierung auch das bestehende Strafrecht im Sinne der beschriebenen Forderung der Resozialisierung verändert werden. Mehrere Reformentwürfe zwischen 1921 und 1924 konnten allerdings aufgrund der schwankenden politischen Lage nicht verabschiedet werden.[9] Erst 1925 wurde ein "amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" dem Reichsrat übermittelt, der die "Besserungstheorie" gesetzlich aufnahm. Nach vielen Beratungen und Veränderungen entstand am 14.5.1927 ein zweiter Entwurf, der dem Parlament als "zweispurige Verbrechenbekämpfungsmethode" vorgestellt wurde.[10] Es sah weiterhin Strafen, aber darauf abgestimmt auch sozialpädagogische Maßnahmen vor. Abgesehen von einigen Einzelgesetzesänderungen gelang es allerdings nicht, eine grundlegende Neuordnung des Strafgesetzeskorpus im Parlament zu verabschieden. Der letzte Versuch die-

---

7 *Brandt, Peter*: Strafgefangenenseelsorge, S. 165.
8 *Koch, Christian*: Gedanke, S. 390.
9 Vgl. *Brandt, Peter*: Strafgefangenenseelsorge, S. 168.
10 Vgl. ebd.

ser Art scheiterte 1930 am Widerspruch der konservativen Parteien.

"Eine grundlegende Reform war also politisch nicht durchsetzbar, die vorgenommenen Verbesserungen führten nicht zu dem Ergebnis, die Kriminalitätsrate wesentlich zu verändern: Ein Hauptargument der Nationalsozialisten, nach ihrer Machtergreifung die Reformen und die dahinterstehende Diskussion völlig zu negieren."[11]

Ein bedeutendes Ergebnis der Reformdebatte war dagegen das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Es nahm die Überzeugung auf, daß die wachsende Kriminalitätsrate vor allem mit der "steigenden Delinquenz und Rückfälligkeitsquote jugendlicher Straftäter im Zusammenhang stand."[12] Jugendkriminalität sollte entsprechend auf Grundlage des Erziehungsgedankens mit Hilfe sozialpädagogischer Methoden bekämpft werden. Das Jugendgerichtsgesetz war somit der einzige Gesetzesblock,

"der die Bemühungen um einen Erziehungsstrafvollzug aufgenommen und damit die Konsequenzen aus der Diskussion um inhaltliche Neubegründungen des Strafwesens und der Strafe gezogen hat."[13]

Stärker als im Strafrecht konnten sich pädagogische und soziale Faktoren im Bereich des Straf*vollzuges* durchsetzen, der nicht gesetzlich, sondern ordnungsrechtlich organisiert war. Die "Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen" vom 7. Juni 1923 waren Leitlinien, die eine Neuorientierung des Strafvollzuges darstellten. Sie tasteten zwar die Justizhoheit der Länder nicht an, aber sie stellten auf Reichsebene einen Orientierungsrahmen her, auf dessen Grundlage die Länder Dienst- und Vollzugsordnungen entwickeln sollten.[14] Ziel der Vollzugsreform sollte sein, die Gefangenen zur Achtung der göttlichen und menschlichen Ordnung zu erziehen, so daß sie "gebessert und sittlich gefestigt" zum Wiedereintritt in die Gesellschaft hingeführt werden sollten. Besonders die moralische Komponente spielte beispielsweise in der Hamburger Dienst- und Vollzugsordnung eine entscheidene Rolle, wodurch der Entlassene "ein besserer Mensch [werden sollte,] als er es vor seiner Haft war."[15]
Das Ziel, die Gefangenen zu einer sozial verantwortlichen Lebenshaltung hinzuführen und ihnen während der Strafzeit Gelegenheit zur praktischen Einübung zu geben, sahen Sachverständige am

---

11 Ebd., S. 169.
12 Ebd.
13 Ebd.
14 Vgl. ebd.
15 Zusammenfassung nach *Starke*: Behandlung, S. 147.

ehesten im "Stufenstrafvollzug"[16] gewährleistet. 1927 enthielt der Entwurf zum Strafvollzugsgesetz eine Struktur des Stufensystems, die bis 1933 Gültigkeit hatte und den "progressiven Erziehungsprozeß" merklich förderte.

"An die Willenskraft, die Selbstbeherrschung und das Verantwortungsgefühl des Gefangenen sind immer mehr gesteigerte Anforderungen zu stellen, um sein Selbstvertrauen zu stärken und seine guten Anlagen und Fähigkeiten zu fördern, ihn sittlich zu heben und ihn so zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben in der Freiheit tauglich zu machen."[17]

Die praktische Durchführung der "Grundsätze" von 1923 und des Entwurfs zum Strafvollzugsgesetz von 1927 wurde in den einzelnen Ländern unterschiedlich vorangetrieben. Insbesondere in Hamburg, Thüringen und Sachsen setzten sich die Reformkräfte in den zwanziger Jahren durch, so daß in diesen Ländern die Strafvollzugsreform bis 1933 am weitesten fortgeschritten war.

2
Die Seelsorge in Strafvollzugsanstalten zwischen 1918 und 1933

Die Bedeutung der Gefangenenseelsorge wurde nach 1918 in zwei Bereichen neu diskutiert. Zum einen integrierte die Strafvollzugsreform im Sinne des Erziehungsvollzuges erstmals die im 19. Jahrhundert von der Gefangenenseelsorge unterstützte "Besserungsaufgabe" in seine Zielvorstellungen und stellte die Frage, ob Gefängnisseelsorge zusätzlich überhaupt noch notwendig sei. Zum anderen bedeutete der Zusammenbruch des deutschen Reiches 1918 eine schwere Krise der "alten" Ordnung, die von den Verstrickungen von "Thron und Altar" und deren konservativen Orientierungsmustern geprägt war. Konsequenz war einerseits die Abkehr von der deutschen Monarchie und andererseits die politische Distanzierung von den beiden großen christlichen Kirchen. Von vielen wurde nach 1918 die radikale Trennung vom staatlichen und kirchlichen Verantwortungsbereich und damit auch die Abschaffung der kirchlichen Präsenz in staatlichen Gefängnissen

---

16 Der "Stufenstrafvollzug" knüpfte an Vorbilder des irischen Gefängnissystems an und wurde bereits im 19. Jahrhundert nach Bayern importiert. Das System enthielt drei Disziplinierungsklassen mit verschiedener Haftschwere. Die in einem bestimmten Zeitabstand stufenweise Lockerung der Strafe bei guter Führung sollte den Häftlingen mehr Freiheiten gewähren und sie damit auf eine verantwortliche Übernahme von Pflichten und Rechten in der Gesellschaft nach Ende des Strafvollzuges vorbereiten. Vgl. *Brandt, Peter*: Strafgefangenenseelsorge, S. 172.

17 Entwurf des Strafvollzugsgesetzes von 1927, § 168, zitiert nach *Strube*: Erziehungsgedanke, S. 28.

gefordert. In Hamburg, Thüringen und Sachsen führte diese Tendenz zur Auflösung des Amtes des Gefängnisgeistlichen, die sich aber wegen der traditionellen Verbundenheit von Gefangenenseelsorge und Vollzugswesen nicht lange durchsetzen konnte. Nach Hamburg und Thüringen revidierte auch Sachsen am 1. September 1926 seine Bestimmungen und ließ Strafanstaltsgeistliche wieder zu.[18] Auf die Wiederzulassung der Geistlichen soll aber nicht nur von kirchlicher Seite gedrängt worden sein, sondern es hieß, daß auch die Häftlinge den Anspruch auf seelsorgerliche Betreuung und der entsprechenden Möglichkeit der Aussprache deutlich artikuliert hätten. Die organisatorische Grundlage der Gefangenenseelsorge wurde also trotz Schwierigkeiten und Unterbrechungen in manchen Ländern nicht verändert. Zusammenfassend ist anzumerken, daß die Frage der Gefangenenseelsorge in der Diskussion um den Strafvollzug keine bedeutende Rolle spielte. Sie konnte über weite Strecken kein eigenes Profil in der Debatte um die Strafvollzugsreform erlangen, sondern wurde ein integriertes Moment im sich neu entwickelnden Erziehungsvollzug.[19]

Rechtlich gesehen war den beiden großen christlichen Kirchen durch § 141 der Reichsverfassung das Recht zugesprochen worden, Geistliche in die Strafanstalten zu senden, um dort Seelsorge, Gottesdienste und Unterricht auszuüben.[20] Alle kirchlichen Vollzüge waren allerdings *fakultative* Angebote und durften den Häftlingen nicht aufgezwungen werden.[21]

Die staatlichen Entscheidungsgremien bzw. die Länder wollten mit diesen Bestimmungen aber nicht nur selbstlos die Religionsfreiheit der Gefangenen garantieren. Sie setzten vielmehr auf die Funktionalisierung des religiösen Lebens im Strafvollzug, "um den im Leben Entgleisten durch Erziehung zur Betrachtung der letzten Fragen alles Seins wieder auf den rechten Weg zu helfen."[22] "Erziehung der Gefangenen durch religiöse Beeinflussung seitens hauptamtlicher Geistlicher"[23] spielte eine wichtige Rolle in der Aufgabenbeschreibung der Gefangenenseelsorge durch staatliche Instanzen. Ihr lag die Überzeugung zugrunde, daß die Religion zu den sittlichen Grundlagen des Staates gehöre, die einen erzieheri-

---

18 Vgl. *Brandt, Peter*: Strafgefangenenseelsorge, S. 174.

19 Ausdruck dieser Tatsache ist beispielsweise der von Peter Brandt formulierte Befund, daß nach 1925 der Problemkreis der Gefangenenseelsorge fast völlig aus der Literatur verschwand, wodurch heute eine Bestandsaufnahme derselben für die Weimarer Republik erschwert wird.

20 Vgl. *Brandt, Peter*: Strafgefangenenseelsorge, S. 176.

21 Bis zum Ersten Weltkrieg bestand für Gefangene Gottesdienstzwang; vgl. ebd.

22 *Andrae, A.*: Strafvollzug, S. 32.

23 *Schulze, K.*: Ellger, H.: Gefängniskunde, S. 209.

schen Zweck erfülle. Von der Religion wurde also erwartet, daß sie besondere Möglichkeiten habe, die Anpassung der Häftlinge an staatliche Wert- und Normsysteme zu erreichen, da sie nicht nur auf die Rationalität, sondern auch auf das "Gemüt" der Häftlinge einwirken könne.[24]

Für den Staat war demnach die religiöse Erziehung der Gefangenen nicht Ziel, sondern Mittel zum Zweck der Resozialisierung. Auf eine Definition des Begriffs Religion und eine Differenzierung staatlicher und christlicher Werte und Normen wurde dabei weitgehend verzichtet.

Da aber der religiösen Erziehung im Gefängnis staatlicherseits eine hohe praktische Bedeutung zuerkannt wurde, blieben die Gefangenenseelsorger in den meisten Ländern weiterhin als Staatsbeamte eingestellt. So war der Staat der eigentliche Träger der Gefangenenseelsorge, während die Kirche kaum noch Einfluß auf die Organisation und die Zielbestimmung des Strafvollzuges hatte.[25] Inhaltlich griffen die Länder allerdings nicht in die Seelsorgetätigkeit ein. Erwartet wurde dagegen, daß die kirchlichen Tätigkeiten dem Wohle der staatlichen Ziele dienten. Somit blieben die inhaltlichen Freiheiten der Kirche eingeschränkt. Innerhalb der evangelischen Kirche gab es unterschiedliche theologische Begründungszusammenhänge, die versuchten, die Eigenständigkeit des kirchlichen Auftrages gegenüber staatlichen Instanzen zu profilieren. Eine erste Gruppe sah die Gefangenenseelsorge durch die Tatsache motiviert, daß in allen sündigen Menschen ein Funke göttlicher Ewigkeit geblieben sei, der durch das Christentum im Namen Jesu Christi erlöst werden könne. Das Christentum dürfe also kein Kulturideal sein, sondern sei eine Erlösungsreligion, was sie von staatlichem funktionalen Denken unterscheide.[26] Eine zweite Gruppe von TheologInnen versuchte mit Hilfe theologischer Bewertungskategorien, die Bedeutung der Seelsorge in den Gefängnissen zu pointieren. Für den Hamburger Pastor Seyfarth[27] beispielsweise war das Problem der Kriminalität Ausdruck der Gottesentfremdung und damit des Verlustes des Maßstabs von Gut und Böse und Recht und Ordnung. Jeder Strafvollzug sei daher vergeblich, der nicht die "wahre Freiheit" vermit-

---

24 So z.B. *Weissenrieder, Otto*: Geschichte, S. 25.

25 Noch z.Z. Wicherns im 19. Jahrhundert war die evangelische Kirche daran maßgeblich beteiligt; vgl. *Brandt, Peter*: Strafgefangenenseelsorge, S. 180.

26 So z.B. *Frei, J.J.*: Pflege, S. 239.

27 Seyfarth war Generalsekretär des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge und Geschäftsleiter des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene; vgl. *Seyfarth, H.*: Gebiete.

tele, "die in der Gebundenheit an das göttliche Gesetz und die menschliche Ordnung beruhe"[28].
Hier wurde also Gottesrecht mit weltlichen Rechtsnormen auf das engste miteinander verknüpft, aufgrund der theologischen Prämisse der göttlichen Rechtsordnung diese zum Teil sogar zur Identifizierung mit dem staatlichen Vollzugsziel verwendet - allerdings unter der Voraussetzung der christlich-dogmatischen Uminterpretation.

"Erziehung bedeutet dann Bekehrung, Hinwendung des Täters zu Gott, um ihm das Bewußtsein des göttlichen Rechtswillens als Ausgangspunkt eines legalen Lebenswandels zu vermitteln."[29]

Eine dritte Gruppe wählte eine vermittelnde Position, die dem Erziehungsstrafvollzug nahe stand, ohne sich allerdings als Mittel zum Zweck staatlicher Vollzugsziele funktionalisieren zu lassen.[30] Gefangenenseelsorge und Vollzugserziehung sollten danach zusammenarbeiten, ohne jedoch das jeweils eigene Profil aufzugeben. Der individuelle Mensch mit seinen inneren und äußeren Nöten und Schwierigkeiten sollte im Vordergrund stehen.[31]
In den verschiedenen Dienstanweisungen für evangelische Geistliche setzte sich in den zwanziger Jahren die starke Integration der Seelsorge in den staatlichen Vollzug durch. Ziel war die sittliche Festigung der Häftlinge, die auch mit religiösen Mitteln durchgesetzt werden sollte. Wichtig bleibt zu erwähnen, daß in den Dienstanweisungen erstmals die Verbindung von Gefangenenseelsorge und Gefangenenfürsorge betont wurde und damit die Einsicht, daß seelische und geistliche Hilfe nicht ohne die Klärung und Berücksichtigung der äußeren Verhältnisse geschehen kann.[32]

3
Der "moderne Strafvollzug" an Frauen

Die Quellenlage für die Untersuchung dieses Themas ist relativ schlecht. In der Regel geht es bei den Abhandlungen um die Reform des Strafvollzuges um die Situation der männlichen Häft-

---

28 Ebd., S. 30.
29 *Brandt, Peter*: Strafgefangenenseelsorge, S. 182.
30 Vgl. *Jacobi, Gerhard*: Gefangenenseelsorge, Sp. 921; *Günther, B.*: Seelsorge, S. 100.
31 Nach Brandts Einschätzung vertrat die Betonung des Individuums im Seelsorgeverfahren insbesondere Berggrav, der in den zwanziger Jahren als einziger einen religionspsychologischen Ansatz vertrat; vgl. *Berggrav, Eiving*: Seele. Vgl. dazu die Einschätzung von *Brandt, Peter*: Strafgefangenenseelsorge, S. 193ff und insbes. Anm.135.
32 Vgl. *Klatt, Detloff*: Seelsorge, S. 262.

linge, die stellvertretend für Männer und Frauen genannt werden, obwohl die Situation weiblicher und männlicher Häftlinge zum Teil ganz unterschiedlich war. Lediglich kurze Einschübe oder Fußnoten weisen - wenn überhaupt - auf den Strafvollzug an weiblichen Gefangenen hin.[33]

In den zwanziger Jahren erschienen dann immerhin einige kurze Artikel von weiblichen Fürsorgerinnen bzw. Vorsteherinnen von Frauengefängnisanstalten, die von ihren Erfahrungen mit weiblichen Gefangenen berichteten und Aufschlußreiches über Durchführung und Ziele des modernen Strafvollzuges an Frauen, aber auch über deren Bild von "weiblichen Kriminellen" verdeutlichen. Auf zwei solcher Artikel, die über die Arbeit in den Frauenanstalten im Gefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel berichten[34], stützt sich die nachfolgende Untersuchung. Andere Informationen wurden durch die Artikel und Arbeitsberichte von zwei Theologinnen, die im Bereich der Gefangenenseelsorge an weiblichen Häftlingen in Hamburg-Fuhlsbüttel und in Gräfentonna/Thüringen arbeiteten[35], bezogen.

Die Modernisierung des Strafvollzugswesen machte sich auch für den Strafvollzug an Frauen bemerkbar. Die Unterbringung der Frauen in gesonderten Gefängnistrakten und spezifische Erziehungsmethoden für Frauen "infolge der Eigenart der Frauennatur"[36] waren wichtige Forderungen der ReformbefürworterInnen. Auch die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 forderten im §3 die Einrichtung besonderer Anstalten für Frauen.[37] Selbständige Frauenanstalten gab es 1928 in Bayern, Preußen, Württemberg, Hamburg und Sachsen. Eine weitere entscheidende Forderung für die Durchführung des modernen Strafvollzuges an weiblichen Häftlingen war die Bestellung von ausschließlich weiblichem Personal für die Frauenstrafanstalten. Allein in Hamburg wurde durch die Einstellung einer Ärztin im Jahre 1928 der Dienst an Frauen ausschließlich durch weibliches Personal - die Gefängnisgeistliche Sophie Kunert eingeschlossen - verrichtet.[38] In anderen Anstalten waren zwar Lehrerinnen und Fürsorgerinnen angestellt, aber die übrigen Aufgabenbereiche wurden immer noch von Männern ausgeführt. Auch der "Strafvollzug in Stufen" war für die Frauenanstalten vorgesehen.

---

33 So z.B. bei *Krohne, Karl*: Lehrbuch, S. 476; *Klatt, Detloff*: Seelsorge, S. 267.

34 Vgl. *Ellering, Elisabeth*: Strafvollzug; *Levsen, Johanna*: Erziehungsarbeit.

35 Es handelt sich dabei um die Theologin Sophie Kunert (Hamburg-Fuhlsbüttel) und die Theologin Gusta Begemann (Gräfentonna/Thüringen), auf die im folgenden noch näher eingegangen wird.

36 *Ellering, Elisabeth*: Strafvollzug, S. 353.

37 Vgl. ebd., S. 354.

38 Vgl. ebd., S. 355.

Der Gesundheitspflege und dem Sport wurden mehr Gewicht eingeräumt und schwangeren Frauen sollte gesonderte ärztliche Pflege gewährt werden. Hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen wurde auf hauswirtschaftliche Kenntnisse großen Wert gelegt. Die Frauen konnten in bestimmten Berufen eine Ausbildung als Plätterinnen, Näherinnen und Schneiderinnen erwerben, wobei man bei der Auswahl der Arbeiten versuchte, die weibliche Eigenart nach Möglichkeit zu berücksichtigen.[39]

Der Einsatz von Fürsorgerinnen sollte ebenfalls die Durchführung des modernen Strafvollzuges sicherstellen. So war es Aufgabe der Fürsorgerinnen, den Kontakt mit der Außenwelt für die gefangenen Frauen aufrechtzuerhalten, um beispielweise Familien- und Vermögensverhältnisse zu regeln. In Bayern, Sachsen, Berlin und Hamburg waren hauptamtliche Fürsorgerinnen tätig. Auch nach der Entlassung der Frauen war eine weitere Betreuung vorgesehen, um ihnen einen Schlafplatz und Unterstützung bei der Arbeitssuche zu gewähren, bis sie Arbeit und Unterkunft gefunden hatten. Die Ursachen der Kriminalität von Frauen sah die Vorsteherin der Frauenanstalten von Hamburg-Fuhlsbüttel, Elisabeth Ellering, vor allem in den Unsicherheiten der Nachkriegszeit begründet: plötzliche Erwerbslosigkeit, Inflation, häufiger Verlust des Ehemanns im Krieg, die alleinige Sorge für die Familie, für die Kindererziehung und den Haushalt, die Erschütterung vieler überkommener Werte durch den verlorenen Krieg und die veränderten politischen Verhältnisse, Generationskonflikte, etc. Ellering sah zusätzlich zu den äußeren Faktoren gerade Frauen aber auch innerlich für den gesellschaftlichen Abstieg disponiert:

> "Es ist durchaus keine übertriebene oder einseitige Einstellung, wenn man gerade die weiblichen Gefangenen in ihrer großen Mehrheit als seelisch schwache oder kranke Persönlichkeiten anspricht. Wenn auch in einem gewissen Umfang Dummheit und mangelnde geistige Schulung mit als Erreger des straffälligen Tuns angesehen werden dürfen, so liegen doch hauptsächlich die Wurzeln des Verstoßes gegen die Gesetze in verbildeten moralischen Anschauungen, in schwachem Willen und in überstarkem Einfluß der Umgebung. Wer bei einer Gefangenen die richtige Art des Strafvollzuges feststellen will, muß zunächst - wie bei jeder ärztlichen Behandlung - eine Diagnose stellen, die im wesentlichen auch auf eine Milieuuntersuchung sich wird stützen müssen. Erst dann, wenn man im Einzelfall die soziologischen und psychologischen Voraussetzungen der Missetat festgestellt hat, wird man imstande sein, die geeignete Beeinflussung der Denk- und Willenstätigkeit der Gefangenen anzuwenden.[40]

Ellering war nicht die einzige, die Frauen als moralisch verdorbener, ungebildeter, prinzipienloser und damit empfänglicher

39 Vgl. ebd., S. 356.
40 Ebd., S. 357.

für "kriminelle Handlungen", insbesondere für moralische Verfehlungen, einschätzte als Männer. Wesentliches Ziel des modernen Strafvollzuges sah die Vorsteherin Ellering daher darin, die Frauen "auf dem Gebiete von Geist und Seele"[41] zu beeinflussen.
Dafür sollten zum einen LehrerInnen sorgen, die für die elementare Schulung bzw. Weiterbildung der Frauen verantwortlich waren. Es wurde besonderes Gewicht auf die Gedanken der Moral und Ethik gesetzt. Auch sexuelle Fragen wurden besprochen. Die erzieherische Arbeit sollte durch die Arbeit der Geistlichen und die der Fürsorgerinnen ergänzt werden.
Die Voraussetzung für die Einstellung von Bewerberinnen für die Frauenanstaltsarbeit war eine gute Schulbildung, tadelloser Leumund, Rüstigkeit, Kenntnisse in hauswirtschaftlichen Arbeiten und "weiblichen Handarbeiten" und ein Alter zwischen 25 und 40 Jahren. Nur ein für den modernen Strafvollzug ausgebildetes Personal könne dessen Durchsetzung garantieren. Deshalb wurde in Hamburg zusätzlich die Teilnahme an viermonatigen theoretischen Lehrgängen und kontinuierliche Weiterbildung des weiblichen Aufsichtspersonals verpflichtend eingeführt.
"Das Wesentlichste wird aber immer bleiben die persönliche Eignung der Bewerberin. Für den Gefängnisdienst sind nicht weiche Idealistinnen geeignet, sondern starke und energische Charaktere mit einer das Leben verstehenden, sozialen und gütigen Einstellung. Gerade die Mischung von Stärke und Güte ist die Persönlichkeit, die auf die gefangene Frau am leichtesten und nachhaltigsten Einfluß gewinnt. Die Aufgabe der Schaffung eines geeigneten Beamtenkörpers ist die größte, aber auch die mühseligste. Hier gibt es keine Revolution sondern nur Evolution, und arbeiten und nicht verzweifeln muß die Losung sein. Ständige liebevolle Anleitung und ein anfeuerndes Vorbild werden aber doch schließlich zum Ziele führen."[42]

4
Gefangenenseelsorge an Frauen

"Wenn ich aus meinen Erfahrungen im Hamburger Frauengefängnis etwas mitteilen soll - und von den sich etwa daraus ergebenden Folgerungen - so beginne ich deshalb mit der andeutenden Darstellung ihrer seelischen Art, wie sie immer und immer wieder mir an den weiblichen Gefangenen entgegengetreten ist. Mit ihrer inneren Art, ihrem Charakter steht ja Vorleben und Straftat in enger Beziehung, und die verkehrte Herzensrichtung, die sittlichen Mängel und verhängnisvollen starken Neigungen werden - wie jeder weiß - durch die Strafverbüßung keineswegs in ihr Gegenteil verwandelt. Mit

41 Ebd.
42 Ebd., S. 361f.

ihrem Inneren muß es also anders werden, wenn es nach Erlangung der äußeren Freiheit zu einem neuen Lebensanfang für sie wirklich kommen soll."[43]

Das "Einwirken auf Seele und Gemüt"[44] sah die Fürsorgerin der Frauenanstalten von Hamburg-Fuhlsbüttel, Johanna Levsen, am ehesten in der christlichen Unterweisung der weiblichen Gefangenen gewährleistet. Dafür sollten einmal die Lehrerinnen, Erzieherinnen und Fürsorgerinnen sorgen, die mittels moralischer und ethischer Erziehung die Aufnahmebereitschaft für die christliche Lehre schaffen sollten.

"Der ewige Vater hat seine Zeichen und Linien eingeschrieben in die Seelen seiner Geschöpfe. Sie können weit von Ihm abirren, aber sie können ihre Herkunft nicht verleugnen. Aus dieser Tatsache erwächst uns Auftrag und Mut zur Erziehungsarbeit - auch in der Gefangenenanstalt."[45]

Dadurch sollte eine abgehobene christliche Verkündigung, die mit den Sorgen und Nöten der weiblichen Häftlinge nichts zu tun hatte, verhindert werden. Erst auf dieser Grundlage sollten die Geistlichen die Lehre Christi verkünden und auf die Situation der Gefangenen beziehen.
Straffällig gewordenen Frauen wurde aber nicht nur Charakterschwäche und ein zu wenig ausgebildetes "inneres Gemüt" vorgeworfen, das "ehrenhaften" Frauen "von Natur aus" eigen sei, sondern ihre Handlungen wurden mit den Eigenschaften der Unsittlichkeit und der moralischen Laster verknüpft - ob diese nun nachweisbar waren, oder nicht. Dieses Stereotyp der verbrecherischen Frau, die zwangsläufig auch "Dirne" gewesen sein muß, beherrschte die damalige Literatur über straffällig gewordenen Frauen. Auch die Seelsorge an straffällig gewordenen Frauen richtete sich entsprechend danach aus, wie es in der Fachliteratur bereits im 19. Jahrhundert beschrieben und in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts noch fleißig zitiert wurde:

"Jedes Weib, das auf die verbrecherische Laufbahn gerät, ist auch nach der geschlechtlichen Seite mehr oder weniger verderbt. Dadurch wird die Seelsorge, soweit sie durch Männer gehandhabt wird, gerade bei den weiblichen Gefangenen, die ihrer am meisten bedürfen, ganz besonders erschwert. Ferner neigt die öffentliche Meinung dahin, jeden Mann eines unsittlichen Verkehrs mit dem Weibe für fähig zu halten. Mag auch die schlechteste Dirne den ehrenhaftesten Mann eines unsittlichen Angriffs bezichtigen, die öffentliche Meinung, die Vorgesetzten eingeschlossen, werden immer geneigt sein, der Dirne zu glauben und dem ehrenhaften Manne zu mißtrauen. [...] Die Hausordnungen schreiben daher vor, [...] daß die Beamten eines Weibergefängnisses eine Gefangene nur in Gegenwart einer Aufseherin sprechen sollen; und wenn für den Geistlichen dieser Zwang nicht vorgeschrieben ist, so legen sie ihn sich selbst auf, um übler Nachrede zu begegnen. Damit ist die

43 *Levsen, Johanna*: Erziehungsarbeit, S. 174.
44 Ebd., S. 175.

Seelsorge durch Männer im Weibergefängnis so gut wie unmöglich, wahre Seelsorge duldet keine Zeugen [...]. Die gelegentliche Ermahnung in Gegenwart der Aufseherin geht, wenn sie sich allgemein hält, über dem Herzen weg; wenn sie besondere sittliche Schäden anfaßt, wird sie durch die Gegenwart des Zeugen kränkend. Um so mehr ist Gewicht darauf zu legen, daß die Seelsorge im Weibergefängnis durch Frauen ausgeübt werde, die dieser Aufgabe gewachsen sind."[46]

Spannend ist diese Ausführung in bezug auf das Plädoyer für weibliches Anstaltspersonal inklusive einer weiblichen Geistlichen, die die Seelsorge an den Frauen übernehmen sollte. Hier wurden nicht Argumente eines humaneren Strafvollzuges mit pädagogischer und sozialer Ausrichtung artikuliert, die Frauenpersonal in Frauenanstalten angemessener erscheinen ließen. Statt dessen wurde das Argument der Unmoral und der Verführungskünste, die straffällig gewordenen Frauen quasi wesensmäßig zugeschrieben wurden, betont, vor dem sich die "ehrenhaften" Männer als Gefängniswärter oder als Geistlicher zu hüten hätten. Allein aus diesem Grunde gewannen die Frauen und Männer, die sich für Theologinnen als Gefängnisgeistliche einsetzten, FürsprecherInnen.[47]

5
Theologinnen als Gefängnisseelsorgerinnen

Um der Frage näher zu kommen, ob und inwiefern die Gefangenenseelsorge vor 1933 ein Arbeitsfeld für Theologinnen war und unter welchen Bedingungen sie - wenn ja - stattfand, sollen exemplarisch Arbeitsberichte von zwei Theologinnen untersucht werden, die in den zwanziger Jahren als Gefängnisseelsorgerinnen gearbeitet haben.
Die Theologin Sophie Kunert war von 1925 bis 1931 in den Frauenanstalten von Hamburg-Fuhlsbüttel tätig. Die Theologin Gusta Begemann war seit 1926 in der Thüringischen Landesfrauenanstalt in Gräfentonna angestellt.
Die Orientierungspunkte bei der Entwicklung der Kriterien zur Bearbeitung ihrer Arbeitsberichte stellt die von Gudrun-Axeli Knapp gemachte Unterscheidung zwischen der Arbeitskraft

---

45 Ebd., S. 178.
46 *Krohne, Karl*: Lehrbuch, S. 476; zitiert nach *Klatt, Detloff*: Seelsorge, S. 267.
47 So z.B. 1928 der Strafanstaltsoberpfarrer Detloff Klatt aus Berlin; vgl. ebd.

(Ebene des Faktischen) und dem subjektiven Arbeitsvermögen (Ebene des Subjektiven) dar.[48]
In bezug auf die Ebene des Faktischen wird nach den in den Texten genannten Anstellungsvoraussetzungen (z.B. Ausbildungsgang, Qualifikationsanforderungen), den Arbeitsbedingungen (z.B. Arbeitsauftrag, Besoldung, Arbeitsplatz etc.) sowie den gesellschaftlichen Strukturen und Bedingungen, soweit sie in den Beschreibungen der Arbeit in den Texten in Erscheinung treten (z.B. Kontextfragen nach der Organisierung des Strafvollzuges, Strukturen von sozialer Fürsorge, Konzepten von Seelsorge und Erziehung), gefragt werden.
Die Ebene des Subjektiven umfaßt die Bereiche des persönlichen Erlebens und Erfahrens. Hierzu gehören Fragen nach (Selbst-)verständnis von Arbeit, Wahrnahme und Reflexion von Arbeitssituationen und der eigenen Rolle, Verhalten in Konfliktsituationen etc. Ziel ist die Benennung und Auswertung möglicher Diskrepanzen zwischen faktischen Arbeitsbedingungen und der subjektiven Selbsteinschätzung des Arbeitsvermögens. Dadurch könnten eventuelle strukturelle Verhinderungen und Einschränkungen vorhandener Fähigkeiten der Frauen durch gesetzliche, (kirchen-)politische oder theologische Beschränkungen sichtbar gemacht werden und die Rolle und Verantwortlichkeit der Frauen selbst innerhalb dieser Handlungsbeschränkungen genauer beschrieben werden.

5.1
Exemplarische Konkretion: Die Arbeit der Theologin Sophie Kunert

5.1.1
Ebene des Faktischen (Rahmenbedingungen)

Grundlage dieses Abschnittes stellen zwei Arbeitsberichte der Theologin Sophie Kunert dar. Der erste Text stammt aus dem Bericht über die zweite Tagung des Verbandes evangelischer Theologinnen Deutschlands in Marburg im August 1926. Es handelt sich um eine zweiseitige Aufzeichnung eines von Sophie Kunert auf der Tagung gehaltenen Referates. Er ist nicht von ihr selbst geschrieben.[49] Der zweite Text besteht lediglich aus einer kurzen Passage. Er ist ebenfalls aus einem Tagungsbericht, des Berichts der fünften Tagung des Verbandes evangelischer Theologinnen

---

48 Vgl. *Knapp, Gudrun-Axeli*: Arbeitsteilung, S. 270-278 und *Corinna Raupach* in diesem Band, S. 12ff.

49 Vgl. Protokoll über den mündlich vorgetragenen Arbeitsbericht von Sophie Kunert über ihre Anstellung in den Frauenstrafanstalten von Hamburg-Fuhlsbüttel, in: Bericht über die zweite Tagung des Verbandes Evangelischer Theologinnen Deutschlands zu Marburg, vom 4.-7. August 1926, S. 15-17, AKET, Abgabe Frieda Schindelin.

Deutschlands 1930 in Potsdam entnommen.[50] Des weiteren wurden mehrere Zeitungsartikel, die von Sophie Kunert von 1923 bis 1929 verfaßt wurden, benutzt. Außerdem liegen eine Personalakte Sophie Kunerts aus der Zeit ihres Arbeitsverhältnisses in den Frauengefängnisanstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel vor und ein mehrseitiger Lebensrückblick über Sophie Kunert anläßlich ihres Todes im Jahre 1960 von der Hamburger Theologin Marianne Timm.[51]

Sophie Kunert[52] war seit 1923 ehrenamtlich im Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit unter der Leitung des Strafanstaltsoberpfarrers Diestel tätig. Es waren ihr "neben Einzelbesuchen von Straf- und Untersuchungsgefangenen, sonntäglicher Unterricht und gelegentliche Andachten übertragen"[53] worden. 1925 wurde sie durch die Empfehlungen des Strafanstaltsoberpfarrers Diestel[54] an die Frauenanstalten von Hamburg-Fuhlsbüttel vermittelt, wo sie nach einer kurzen Schulung durch den Aufsichtsdienst vom Hamburgischen Staat seit dem 15.1.1925 zunächst als Fürsorgerin, ab dem 1.11.1925 als "wissenschaftliche Hilfsarbeiterin" mit Predigt- und Seelsorgeauftrag angestellt war.[55] In Hamburg-Fuhls-

---

50 *Kunert, Sophie*: Bericht über die Strafanstaltsseelsorge in Fuhlsbüttel, in: Bericht über die fünfte Tagung des Verbandes Evangelischer Theologinnen Deutschlands zu Potsdam, vom 27.-30. April 1930, S. 6-7; AKET, Abgabe Frieda Schindelin.

51 Vgl. *Timm, Marianne*: Sophie Kunert-Benfey.

52 Sophie Kunert wurde am 1.3.1986 in Berlin Spandau geboren. Sie starb 1960 in Göttingen. Nach ihrem Abitur am Cäciliengymnasium zu Berlin im Jahre 1916 studierte sie gegen den Willen ihres Vaters, des Gymnasialprofessors Dr. Rudolf Kunert, zwei Jahre an der philosophischen Fakultät der Universität Marburg für die Lehrfächer Latein, Griechisch und Religion. 1917/18 wurde sie an die optische Fabrik der Firma Leitz zum "vaterländischen Dienst" abgerufen. Im Frühjahr 1918 wechselte sie aufgrund der Konfrontation mit dem sozialem Elend in der Fabrik das Studienfach und studierte von da an sieben Semester evangelische Theologie an der theologischen Fakultät der Berliner Universität. 1921 absolvierte sie ihr Fakultätsexamen. Da die Landeskirche der APU den kirchlichen Dienst für Theologinnen zu jener Zeit noch nicht vorsah (vgl. das Kapitel zu den "Vikarinnengesetzen" vor 1933 in diesem Buch), besuchte sie daher nach ihrem Theologieexamen eine Handelsschule und erhielt schließlich den Posten einer Direktionssekretärin bei Siemens in Berlin. Vgl. zur Biographie auch *Söderblom, Kerstin*: Kunert. Vgl. auch Kunert, Sophie: Lebenslauf, (zweiseitig), Hamburg, den 27.12.1924, HSA, Personalakte betreffend die wissenschaftliche Hilfsarbeiterin Kunert-Dr.-Benfey, Abl.1986, IV, A 1291, Nr. 4a und 4b (Rückseite).

53 Ebd., S. 2 (Rückseite).

54 Sein Bruder war damals Bürgermeister in Hamburg.

55 Vgl. Präsident des Strafvollzugsamt Lahts: Zeugnis über die Tätigkeit Dr. Sophie Kunerts in den Hamburgischen Gefängnisanstalten vom 29.3.

büttel hatte die Theologin damals mehr Chancen, eigenverantwortlich und *bezahlt* arbeiten zu können, da dort, wie auch in Thüringen, die Reform des Strafvollzugswesens am konsequentesten umgesetzt wurde umzusetzen, was insbesondere auch für den Einsatz von *weiblichem* Personal (von der Gefängnisärztin, Fürsorgerin, Anstaltsvorsteherin bis zur Gefängnisgeistlichen[56]) von hoher Bedeutung war.

"Hamburg war damals bekannt für die Neueinführung des progressiven Strafvollzuges, der die Gefängnishaft in erster Linie pädagogisch wertete. Christian Koch, bis 1933 Präsident des norddeutschen Strafvollzuges [und Direktor der Strafanstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel] hatte sich um diese Reform besonders verdient gemacht."[57]

Festzuhalten gilt, daß Kunert sich ihre Qualifikation für die Arbeit im Frauenstrafvollzug durch *ehrenamtliche* Arbeit erworben hatte und zunächst als Fürsorgerin und nicht - gemäß ihrer Ausbildung - als Gefängnisgeistliche tätig war.
Kunert bemühte sich jedoch noch im Herbst 1925 beim Hamburger Kirchenrat um die Zulassung zum zweiten theologischen Examen. Bereits während der Zeit der Meldung wurde sie in den zwei Frauengefängnisanstalten zum Predigtdienst herangezogen. Begründet wurde dies zum einen mit der im Zusammenhang der Anerkennung des ersten (Fakultäts-)Examens an der Berliner Universität als kirchliches Examen erworbenen "venia concionandi"[58] und zum anderen mit der Arbeitsüberlastung des einzigen Anstaltsgeistlichen, der in Fuhlsbüttel in acht Anstalten zuständig war. Die anderen drei Stellen von Gefängnisgeistlichen, die durch Tod bzw. Versetzung seit 1919 freigeworden waren, sollten nicht

---

1934, HSA, Personalakte betreffend die wissenschaftliche Hilfsarbeiterin Kunert-Dr.-Benfey, Abl.1986, IV, A 1291, Nr. 4.

56 Interessanterweise waren nach meiner Aktenkenntnis auch nur in Hamburg und Thüringen weibliche Gefängnisgeistliche angestellt.

57 *Timm, Marianne*: Sophie Kunert-Benfey, S. 30. Zur Bedeutung von Christian Koch für den "progressiven Strafvollzug" in Hamburg vgl. Hamburger Stimmen, Nr. 109, 10.5.1928: Christian Koch - 50 Jahre, HSA, Zeitungsausschnittsammlung (ZAS), A 760; ebenso: Hamburger Anzeiger 11.11.1926: Christian Koch, HSA, ZAS, A 760. Von bürgerlicher Seite wurde seine Arbeit sehr positiv gewürdigt. Stark kritisiert wurde Koch von marxistischer Seite. Vgl. ZAS 454, Blatt Nr. 1-45. (Darin viele zum Teil sehr kritische bis polemische Artikel insbesondere der Hamburger Volkszeitung gegen das "Progressivsystem" und seinen Direktor Christian Koch von 1923-1932.)

58 Vgl. Protokoll über den mündlich vorgetragenen Arbeitsbericht von Sophie Kunert über ihre Anstellung in den Frauenstrafanstalten von Hamburg-Fuhlsbüttel, in: Bericht über die zweite Tagung des Verbandes Evangelischer Theologinnen Deutschlands zu Marburg, vom 4.-7. August 1926, S. 16, AKET, Abgabe Frieda Schindelin.

wieder besetzt werden. Die Hamburger Bürgerschaft hatte sich gegen eine weitere Verbeamtung von Gefängnisgeistlichen ausgesprochen, um kirchliche Amtsträger möglichst vollständig aus staatlichen Institutionen herauszudrängen.

"Der überlastete Gefängnisgeistliche war dankbar, die Frauenabteilung abgeben zu können. Erst nach einigen Monaten merkte man außerhalb der Gefängnismauern, daß im Hamburger Frauengefängnis eine Frau als Pastor amtierte, predigte, die Sakramente austeilte und sich mit ihrer Tätigkeit in der Seelsorge viel Vertrauen und große Achtung erworben hatte. Die Wellen der Begeisterung und des Zornes schlugen hoch und die Kirche war jetzt genötigt, Stellung zu nehmen. Nachträglich billigte sie die vom Staate her vollzogene Anstellung und Beauftragung, [und] nahm Sophie Kunert das zweite Examen ab [...]."[59]

Mit dem bestandenen zweiten theologischen Examen wurde ihr auch kirchlicherseits der Auftrag zum Predigtdienst und zur Seelsorge an weiblichen Gefangenen übertragen. Sie reichte mit Unterstützung der Gefängnisverwaltung und des einzigen Gefängnispastors Lüders im Herbst 1925 ihre "Bitte um Ordination" beim Hamburger Kirchenrat ein[60], um die für ihre Arbeit i.E. notwendige Sakramentsspende für die weiblichen Gefangenen kirchenrechtlich abgesichert vornehmen zu können. Aus verschiedenen Synodenprotokollen der Hamburgischen Kirche geht hervor, daß Kunerts Ordinationsgesuch eine langwierige und über die Grenzen Hamburgs hinausgehende kontroverse Debatte auslöste. Auf der 133. Sitzung am 16.12.1926 bis zur 137. Sitzung am 22.12. 1927 der Hamburger Synode wurde über Kunerts Gesuch debattiert. Strittig unter den Männern der Kirchenleitung war die Frage, ob es eine Ordination im Einzelfall für eine Theologin geben dürfe, die mit der konkreten Arbeitssituation in einer Strafanstalt begründet werden könne. Gegner dieses Ordinationsgesuches einer Theologin fürchteten einen Präzedenzfall und lehnten eine Ordination im Einzelfall ab.[61] Am 20.10.1927 beschloß die Hamburgische Synode auf ihrer 136. Sitzung das "Kirchliche Gesetz, betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche", in dem das Amt der "Pfarramtshelferin" deutlich von dem des Gemeindepastors unterschieden wurde. Die Pfarramtshelferin durfte kein Gemeindepfarramt versorgen, sie sollte eingesegnet und nicht ordiniert werden und durfte lediglich

59 *Timm, Marianne*: Sophie Kunert-Benfey, S. 30.
60 *Kunert, Sophie*: Bitte.
61 Vgl. zur kontroversen Synodendiskussion über Kunerts Ordinationsgesuch und zu den unterschiedlichen Argumenten *Söderblom, Kerstin*: Ordinationsgesuch, S. 227-234.

in "besonderen Fällen der Einzelseelsorge"[62] in Frauenanstalten und in geschlossenen Frauenabteilungen von Anstalten die Sakramente austeilen.

Die Arbeitssituation von Sophie Kunert läßt sich damit wie folgt zusammenfassen:

Während des schwebenden Synodenverfahrens bezüglich ihres Ordinationsgesuches zwischen Herbst 1925 und Oktober 1927 war ihre Arbeitssituation von staatlicher Seite zwar definiert, von der inhaltlichen Bestimmung kirchenrechtlich aber nicht abgesichert. Mit dem Erwerb des zweiten theologischen Examens konnte sie ab 1.11.1925 zwar auch von kirchlicher Seite ihre Beauftragung zum Predigt- und Seelsorgedienst vorweisen, aber ihre Berufsbezeichnung, nach dem sich auch ihr Gehalt richtete, war die einer "wissenschaftlichen Hilfsarbeiterin" und nicht die einer "Geistlichen". Sie blieb auch nach Absolvierung des zweiten theologischen Examens von der Stadt Hamburg angestellt.

Am 5.2.1928 wurde Sophie Kunert gemäß des "Kirchlichen Gesetzes betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen" als "Pfarramtshelferin" eingesegnet. Sie hatte aber weiterhin eine Stellung bei den Hamburgischen Gefängnisanstalten und wurde von staatlicher Seite bezahlt. Das geht aus Kunerts Kündigungsschreiben vom 3.12.1933 hervor, das sie an den Präsidenten des Strafvollzugsamtes adressierte und nicht an den Hamburgischen Kirchenrat.[63] Demnach blieb sie auch der staatlichen Dienstaufsicht unterstellt, die für die Organisation und Zielbestimmung ihrer Arbeit zuständig war. Lediglich die inhaltliche Ausrichtung der Seelsorge wurde von der Hamburgischen Kirche bestimmt, die aber grundsätzlich nicht staatlichen Zielen widersprechen durfte.

Ihre Arbeitsmöglichkeiten als "Anstaltsgeistliche" blieben auch nach ihrer Einsegnung eingeschränkt, da sie gemäß des Kirchengesetzes weiterhin nur im Ausnahmefall die Sakramente spenden durfte. Die "Pfarramtshelferin" Sophie Kunert blieb dem Gefängnisgeistlichen als "Helferin" unter- bzw. zugeordnet.[64] Sie verdiente weniger, hatte sehr eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten und war in ihrer Ausführung als Seelsorgerin stark behindert, da ihrer Ansicht nach die Sakramentsspende genuin zu einem

---

62 Vgl. Kirchliches Gesetz, betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche vom 8.11.1927. (Beschluß der Synode vom 20.10.1927), in: GVM, Jg.1927, S. 58, §9, HKA, Archiv des Kirchenrats, B.IX.c.1.57a., Bl.52.

63 Vgl. *Kunert, Sophie*: Kündigungsschreiben vom 3.12.1933, dreiseitig, HSA, Personalakte Dr. Sophie Kunert, 1291/22.

64 Eine ausführliche Darstellung der gesetzlich verankerten Arbeitsmöglichkeiten für Theologinnen bietet *Heike Köhler* in diesem Band S. 109ff.

guten Seelsorgeverhältnis dazugehörte.[65] Außerdem war sie auch der Anstaltsvorsteherin Ellering und letztlich dem Präsidenten der Strafvollzugsanstalten rechenschaftspflichtig, da sie als staatliche Angestellte vor allem deren Aufgaben- und Zielbestimmungen nachkommen mußte.[66]

Sophie Kunert war in den zwei Frauenstrafanstalten von den insgesamt acht Hamburger Strafanstalten, dem "Zuchthaus-Gefängnis" und dem "Arbeitshaus"[67] beschäftigt. Sie betreute 350 Frauen. Neben den "üblichen Verwaltungsarbeiten allgemeiner Art"[68] hielt sie am Sonntag zwei Gottesdienste, eine Andacht im Frauenlazarett und zweimal wöchentlich eine Bibelstunde. Der "werktägliche Dienst"[69] bestand aus dem Ausüben der Briefzensur, Besuchen bei neuen Gefangenen und solchen, die darum gebeten hatten, Besuchen in den Isolier- und Krankenstationen sowie der "gesamten Fürsorge an den Zuchthäuslerinnen"[70].

5.1.2
Ebene der Selbstwahrnehmung und der Selbsteinschätzung der Arbeit (Das subjektive Arbeitsvermögen)

Hier soll der Blick auf die Formulierungen Sophie Kunerts gerichtet werden, die ihre Wahrnehmungsweise von den beschriebe-

---

65 Vgl. *Kunert, Sophie*: Frage; *dies.*: Bitte.

66 Hier lassen sich aus Kunerts Personalakte einige Auseinandersetzungen zwischen der Vorsteherin Ellering und Kunert nachvollziehen, die offensichtlich insbesondere durch Kompetenzstreitigkeiten ausgelöst wurden. Kunert wurden mehrmals Kompetenzüberschreitungen vorgeworfen, während sich Kunert beschwerte, daß viele ihr Aufgabengebiet betreffende Entscheidungen ohne sie getroffen wurden, von denen sie dann lediglich nachträglich in Kenntnis gesetzt wurde. Vgl. *Kunert, Sophie*: Kündigungsschreiben an den Präsidenten des Strafvollzugsamtes, Lübeck, den 3.12.1933, HSA, Personalakte betreffend die wissenschaftliche Hilfsarbeiterin Kunert-Dr.-Benfey, Abl.1986, IV, A 1291, Nr. 22, dreiseitig zuzüglich drei Anlagen zur Begründung. Auffallend ist, daß die aktenkundigen Streitigkeiten alle aus dem Jahre 1933 nach der Machtübernahme Hitlers datiert sind. Es kann vermutet werden, daß zu dieser Zeit die Kompetenz der Geistlichen noch mehr eingeschränkt und die Inhalte und Ziele der Strafvollzugsreform, die Kunert vertrat, im Prozeß der Abschaffung begriffen waren. Hier stehen allerdings noch genauere Untersuchungen zum Strafvollzugswesen im Jahre 1933 aus.

67 Protokoll über den mündlich vorgetragenen Arbeitsbericht von Sophie Kunert über ihre Anstellung in den Frauenstrafanstalten von Hamburg-Fuhlsbüttel, in: Bericht über die zweite Tagung des Verbandes Evangelischer Theologinnen Deutschlands zu Marburg, vom 4.-7. August 1926, S. 16, AKET, Abgabe Frieda Schindelin.

68 Ebd.

69 Ebd.

70 Ebd.

bezeichnendes Licht auf den Inhalt der von Sophie Kunert vertretenen Erziehungskonzepte: "Erziehung durch Beeinflussung" ist eine nach heutigen Gesichtspunkten durchaus zweifelhafte Methode innerhalb des "progressiven" Strafvollzuges, war aber in der damaligen Zeit nicht nur für Kunert ein entscheidendes Stichwort.[76]

In dem zweiten Arbeitsbericht von Kunert von 1930, der in dem Bericht der fünften Tagung des Verbandes evangelischer Theologinnen Deutschlands enthalten ist, ist ihre Betitelung als "Amtsgeistliche" auffallend.[77] Zu den Arbeiten des Predigtdienstes und der Seelsorge ist die Sakramentsspende in Einzelfällen hinzugekommen. Hintergrund dazu war - wie beschrieben - ihre Einsegnung zur "Pfarramtshelferin" im Februar 1928, die ihr Arbeitsverhältnis kirchenrechtlich absicherte, gleichzeitig aber auch einschränkte. Interessant ist, daß sie staatlicherseits bis zu ihrer Kündigung im Dezember 1933 ein Anstellungsverhältnis als "wissenschaftliche Hilfsarbeiterin" innehatte. Da sie gleichzeitig aber auch von der Hamburgischen Kirche beauftragt war, konnte sie nach ihrer Einsegnung auch den Titel der Anstaltsgeistlichen tragen. Ihre unterschiedlichen Berufsbezeichnungen illustrieren vielleicht am deutlichsten das zwiespältige und nicht abschließend geklärte Verhältnis zwischen kirchlichen und staatlichen MitarbeiterInnen in staatlichen Institutionen wie dem Gefängnis und dem Krankenhaus zur Zeit der Weimarer Republik. Das eigentliche Ziel, kirchliche und staatliche Aufgabenbereiche ganz voneinander zu trennen, wie es direkt nach 1918 von vielen gefordert worden war, war jedenfalls nachdrücklich gescheitert, wie dieses konkrete Beispiel zeigt. Nicht einmal in Hamburg, Thüringen und Sachsen, wo das Amt der Anstaltsgeistlichen abgeschafft werden sollte, konnte sich dieser Beschluß lange durchsetzen, so daß auch Sophie Kunert als "Anstaltsgeistliche" tätig sein konnte, obwohl sie nach wie vor vom Staat bezahlt wurde.

Besondere Erwähnung findet in ihrem Arbeitsbericht die "religionspsychologische"[78] Arbeitsmethode von Kunert. Leider er-

---

76 Vgl. *Schulze, K.; Ellger, H.*: Gefängniskunde, S. 209.

77 Vgl. Bericht über die Stafanstaltsseelsorge in Fuhlsbüttel, S. 6.

78 Brandt nennt in seiner Darstellung über die Strafgefangenenseelsorge von 1918 bis 1933 allein Berggrav als Vertreter der "religions-psychologischen" Methode. Vgl. *Brandt, Peter*: Strafgefangenenseelsorge, S. 193ff, insbes. Anm.135. Berggrav problematisiert seiner Meinung nach das von ihm beobachtete Phänomen, daß Religion bei Strafgefangenen hauptsächlich die Funktion eines Wundermittels enthält. Die religöse Bindung wird aufrechterhalten bzw. neu konstituiert, da Vorteile für die eigene Haftsituation erhofft werden. Diese Wundererwartung als Möglichkeit der Existenzveränderung muß von SeelsorgerInnen laut Berggrav ernstgenommen werden, um überhaupt mit den Gefangenen auf einer

klärte sie nicht, was sie unter dieser Methode versteht. Sie beschrieb diesen Umstand lediglich als positives und ihre Arbeit qualifizierendes Merkmal.
Die Begrenzung der Darstellung ihrer Tätigkeiten in diesem Bericht (nur kurze summarische Erwähnung der Arbeitsfelder Besuche, Sprechstunden, Sakramentsspende) läßt sich wohl auf die allgemeine Kürze der Passage und ihren Charakter einer kurzen Notiz zurückführen.
Hilfreicher erscheint daher die Sichtung der Dissertation, die Sophie Kunert 1933 am philosophischen Fachbereich der Universität Hamburg bei Prof. Dr. William Stern einreichte. Sie trug den Titel: "Straffälligkeit bei Frauen. Ihre Entstehung und Beschaffenheit"[79]. Die Grundthese ihrer Dissertation läßt sich wie folgt zusammenfassen. Kriminalität betrifft nach Kunerts Ansicht nicht eine "Abart Mensch", sondern ist ein "allgemein-menschliches Problem"[80]. Entsprechend ist Kriminalität i.E. keine Eigenschaft, keine Anlage, Prädestination oder Prädisposition eines Menschen, sondern ein Ausdruck (ein Symptom) einer durch eine "abhängige personale Struktur gekennzeicheten Person"[81]. Das Problem von Straffälligen sei daher das Nichtfertigwerden mit bestimmten Situationen und Strukturen. Es finde keine Situationsbewältigung, sondern eine impulsive abhängige Reaktion auf eine von der Außenwelt gestellte Situation statt, die gegenüber dem Ich der straffällig Gewordenen die Überhand gewonnen habe. Kunert bezeichnete dieses Phänomen als ein gestörtes Spannungsverhältnis zwischen Person und Welt und sprach von einer "Übermacht des Weltfaktors"[82], in der Weltoffenheit und Weltverschlossenheit (zwei in einem produktiv dialektischen Spannungsverhältnis ste-

---

Kommunikationsebene ins Gespräch zu kommen. Statt in Seelsorgegesprächen mit dem Sündenbegriff als Ausdruck der gestörten Gott-Mensch-Beziehung zu beginnen, müsse der Seelsorger sich individuell auf die Situation der Strafgefangenen einlassen. "Ohne eine individuelle Vertiefung und psychologisch orientierte Erfassung des Individuums des Straftäters ist die Seelsorge im veränderten Strafvollzug nicht möglich". (Ebd., S. 194.) Der Bereich der Sünde werde laut Berggrav erst dann relevant, "wenn es dem Seelsorger gelingt, die psychische Problematik aufzuarbeiten und darauf aufbauend die Sündenproblematik als eine die Existenz erhellende Fragestellung einzuführen, ohne daß der Häftling das Gefühl der Verurteilung erhält. Es soll ihm die Kategorie eröffnet werden, die ihm hilft, sich selbst in seiner Situation zu verstehen. Der Seelsorger kann den Weg zur Selbsterkenntnis eröffnen, wobei die emotionale Ebene, das annehmende Verstehen, methodischen Vorrang vor bekehrender Beeinflussung besitzen sollte." (Ebd., S. 196.)

79 *Kunert, Sophie*: Straffälligkeit.

80 Ebd., S. 196.

81 Ebd.

82 Ebd., S. 192.

hende Kategorien, die nach Kunert Auskunft über das Person-/Weltverhältnis geben) der Straffälligen zu Pseudo-Relationskategorien verkürzt seien. In diesem Kontext bedeute "Weltoffenheit der Straffälligen"[83] Entpersönlichung, Ichleere, kritiklose Übernahme fremder Handlungen und Denkformen; Übermacht der Welt, die die Straffälligen zu passiven Reagierenden statt zu aktiven Subjekten mache. Spontanaktionen und bestimmte Handlungen (auch die "verbrecherische Tat") könnten dann als "wesensfremde Tat"[84] empfunden werden. Weltverschlossenheit bedeute dagegen verknöcherte "Verrichung"[85]. Das Ich werde danach reduziert auf den herrschenden Trieb, die vorhandene Wut und/oder den spontanen Willensinhalt. Kunert sprach in diesem Zusammenhang von "Phänomenen chronischer Inhaltsbeharrung"[86] und verstand darunter mangelnde Flexibilität, prozeßhafte Erstarrung und einen steigenden "Ausdruckswertverlust"[87] der Person. Dazu gehöre häufig ein scheinbar heftiges Selbständigkeitsstreben, das sie "Pseudoaktivität" nannte und krampfhaft und verschlossen gegen jegliche Einflüsse des Weltfaktors regiere.[88] Ihrer Meinung nach drückten sowohl übertriebene Weltoffenheit wie auch übertriebene Weltverschlossenheit einen Zustand der Abhängigkeit gegenüber dem Weltfaktor aus. Es sei ein freiwilliger oder erzwungener Verzicht, sich selbst zu entfalten, und spalte die eigenen Selbstwertgefühle. Diese nicht ausbalancierten Relationsfaktoren verursachten i.E. "personale Abhängigkeitsstrukturen", die unter anderem zu Kriminalität führen könnten. Es liege darin aber keine Zwangsläufigkeit, genausowenig wie ihrer Meinung nach Vererbung oder Veranlagung etwas über kriminelles Verhalten aussagen könnten. Die Fähigkeit und Anfälligkeit zu kriminellen Verhalten ist nach Kunerts Untersuchungen *erworben*.

Daraus ergaben sich für Kunert Anfragen an den Strafvollzug. Wenn sich Abhängigkeitsstrukturen in kriminellen Handlungen äußern können, ist dann die Praxis der Verwahrung und Abhängigkeitsmachung der Gefangenen überhaupt eine angemessene Strafvollzugsform? Die Lösung dieser Fragestellung mußte nach ihrer Ansicht eine der Hauptaufgaben der Vollzugspsychologie sein. Sie selbst machte in ihrer Dissertation leider keine Vorschläge zu alternativen Vollzugspraxen. Sie verstand ihre Dissertation trotzdem als Beitrag zur Klärung der Frage der Erziehbarkeit von "kriminellen Persönlichkeiten", da ihre These von der

83 Ebd., S. 189.
84 Ebd., S. 195.
85 Ebd., S. 191.
86 Ebd., S. 192.
87 Ebd.
88 Vgl. ebd., S. 193.

"gewordenen Abhängigkeit als personale Grundstruktur von Straffälligen" auch die Möglichkeit der *Überwindung* von Abhängigkeitsstrukturen implizierte.

5.2
Exemplarische Konkretion: Die Theologin Gusta Begemann

Gusta Begemann[89] war seit 1926 im Dienst des Landeskirchenrates als Predigerin und Seelsorgerin in der Thüringischen Landesfrauenanstalt Gräfentonna angestellt. Die Anstalt hatte 60 bis 90 weibliche Gefängnisinsassen. Begemann absolvierte 1927 ihr zweites theologisches Examen in Eisenach und wurde in Gräfentonna 1929 "ordiniert"[90]. Ab 1930 war sie mit der Arbeit "im Volksdienst der Thüringer Evangelischen Kirche"[91] mit vollen geistlichen Befugnissen einschließlich der Sakramentsspende betraut und siedelte dafür nach Eisenach über. Mit der Gefängnisseelsorge an den weiblichen Gefangenen in der Anstalt von Gräfentonna wurde sie weiterhin neben ihrem Arbeitsauftrag betraut. Am 1. Juli 1933 wurde ihr von der thüringischen Kirche wegen "Ersparnismaßnahmen"[92] gekündigt. Kurze Zeit danach wurde sie durch das verantwortliche Justizministerium als staatliche Fürsorgerin in der Frauenstrafanstalt Gräfentonna eingestellt. Ein Jahr lang konnte sie dann noch Gottesdienste halten und Seelsorgearbeit leisten. Danach veränderten sich Umfang und Art der Arbeit so sehr, daß sie diese Tätigkeiten aufgeben mußte. 1934 wurde sie Abteilungsleiterin für die Frauenabteilung in der Strafanstalt Gräfentonna. 1935

---

89 Augusta Begemann wurde am 13.12. 1890 in Bückeburg geboren, dort starb sie am 30.12. 1973. Seit 1917 studierte sie evangelische Theologie in Tübingen, Berlin und Marburg. Sie wechselte nach dem ersten Examen aus der reformierten Kirche in die thüringische Landeskirche, die bereits Theologinnen einstellte.

90 Ob wirklich eine "Ordination" oder wie sonst bei Vikarinnen üblich eine "Einsegnung" stattgefunden hat, geht aus der Literatur nicht eindeutig hervor. Begemann selbst sprach in ihrem Arbeitsbericht aus dem Jahre 1933 davon, daß sie "ordiniert" wurde; vgl. *Begemann, Gusta*: Theologinnenarbeit, S. 8.

91 *Begemann, Gusta*: Arbeit, S. 197. Der "Volksdienst" umfaßte nach ihren Angaben Vortragstätigkeit, Mütterfreizeiten, Mütterschulungskurse und Bibelarbeit. Des weiteren verrichtete sie Freizeiten für erwerbslose Mädchen, für die weibliche Jugend insgesamt und insbesondere für evangelische Abiturientinnen und Akademikerinnen. Sie bot Kurse für Gemeinde- und Vertrauensfrauen an und leitete Rüstzeiten für "gebildete Frauen" und Lehrerinnen; vgl. ebd., S. 197f. Außerdem war sie Geschäftsführerin der Vereinigung evangelischer Frauenverbände Thüringens. Vgl. *Begemann, Gusta*: Theologinnenarbeit, S. 9.

92 Ebd., S. 10.

erfolgte die Verlegung der Frauenabteilung nach Hohenleben. Dort wurde sie Anstaltsleiterin.

5.2.1
Ebene des Faktischen (Rahmenbedingungen)

Nach Begemanns Arbeitsbericht von 1927[93] umfaßte ihre Arbeit die Bereiche Wortverkündigung (vierzehntägiger Hauptgottesdienst; an den übrigen Sonntagen hielt sie Bibel- oder Lesestunden zu bestimmten Themenstellungen), Seelsorge ("intime" Gespräche) und Fürsorge (Kontrolle, Briefzensur, Förderung der Arbeitsproduktivität und der geistigen Auseinandersetzung). Fürsorge und Seelsorge gehörten in ihrer Arbeitsbeschreibung zusammen, d.h. die Gefangenenbesuche, das persönliche vertrauliche Gespräch und die Beratungsarbeit wurden strukturell und personell im Zusammenhang gesehen mit der Fürsorgearbeit, die sowohl die Briefzensur als auch den Gefängnisunterricht und das Verwalten der Gefängnisbibliothek umfaßte. Diese Vielfalt der Arbeitsgebiete sollte gewährleisten, die Gefangenen auf ganz verschiedenen Ebenen kennenzulernen und mit ihnen in unterschiedlicher Weise in Kontakt zu treten. Die personelle Kontinuität, die auch dadurch gefestigt wurde, daß Begemann in der Anstalt wohnte, erhöhte die Chance, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Das sollte wiederum auf die Intensität der seelsorgerlichen Gespräche Auswirkungen haben.

In einem weiteren Arbeitsbericht von 1932[94] betonte sie, daß "heute [...] dort, wie in allen Strafanstalten Thüringens, die Funktionen der Fürsorge und der geistlichen Seelsorge streng voneinander getrennt"[95] seien. Ihr waren laut dieses Berichtes seit Anfang 1932 "die vollen geistlichen Befugnisse in der Anstalt übertragen worden und zwar Gottesdienst, Bibelstunden, Seelsorge und Sakramentsverwaltung"[96], was bis dahin immer noch der zuständige Ortspfarrer übernommen hatte. Der Strafvollzug in Gräfentonna wurde genau wie in Hamburg-Fuhlsbüttel nach dem Stufenmodell geregelt, der durch die Strafvollzugsreform auch in Thüringen eingeführt worden war. Dieses begrüßte Begemann ausdrücklich und hielt es für die angemessenste Form, die Gefangenen mit ihrer eigenen Verantwortlichkeit zu konfrontieren und ihnen durch konfrontative Aufarbeitung ihrer Geschichte und Zutrauen in ihre Fähigkeiten bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu helfen.

---

93 *Begemann, Gusta*: Predigerin.
94 *Begemann, Gusta*: Seelsorgearbeit.
95 Ebd., S. 18.
96 Ebd.

"Dem Bedürfnis der Gefangenen, sich selbst wieder achten zu können, kommt der moderne Strafvollzug weitgehend entgegen, indem er der Gefangenen von Stufe zu Stufe wachsend Verantwortung auferlegt. (Bestimmte Aemter und Dienste, größere Freiheit innerhalb des Gefängnisses.) [...] Unter allen Umständen muß auch die Seelsorgerin der Gefangenen Zutrauen zeigen und zwar das Zutrauen aus der Treue Gottes, die jedem gilt, der die Hände nach seiner Erlösung ausstreckt."[97]

5.2.2
Ebene der Selbstwahrnehmung und der Selbsteinschätzung der Arbeit (Das subjektive Arbeitsvermögen)

Gusta Begemann hielt ihr Amt als Seelsorgerin für notwendig, da ihre konkrete Arbeitserfahrung zeigte, daß sie von den weiblichen Anstaltsinsassen gebraucht wurde. Sie begriff ihre Aufgabe als Hilfestellung und Unterstützung für die Gefangenen.

"Immer wieder hört man die Frage, ob die Arbeit des Gefängnisgeistlichen durch das ständige Schauen ins Dunkel nicht unerträglich schwer sei. Es ist allerdings so, daß schon das Aktenlesen oft sehr niederdrückend wirkt, wieviel mehr das Uebrige. Und doch ist 'draußen' all die Schuld, Verkommenheit und Not genau so vorhanden, nur verdeckt und nicht so auf einem Fleck. Was die Arbeit der Seelsorgerin gerade hier sinnvoll und darum tief befriedigend macht, ist die Tatsache, daß sie gebraucht wird, von allen, wenn manchmal auch nur als äußere Hilfe. 'Wir haben jetzt ein Fräulein, dem dürfen wir alles sagen', stand gelegentlich in einem Brief an Angehörige. Wenn *das* allein empfunden wird, so genügt es um das ganze Amt zu rechtfertigen. Immer wieder hören wir die Klage 'hätte ich nur einen Menschen gehabt' - ist es nicht unsere Schuld mit, daß so wenig Führung in der Welt ist und so unendlich viel Verführung?"[98]

Begemann unterstrich, daß sie die Seelsorgegespräche als wechselseitige Bereicherung erlebte. Ihr war wichtig, die Gefangenen kennenzulernen, viel Zeit zu haben und ihnen zuzuhören. Nicht das vorschnelle Wort, sondern die Offenheit, sich auf die Sorgen und Probleme der Gefangenen einzulassen, seien entscheidend. Dafür seien ihrer Meinung nach insbesondere die "Zellenbesuche" notwendig, um die Gefangenen an dem Ort aufzusuchen, der ihr Schicksal in jener Zeit bestimmte, statt sie in ein nichtssagendes Sprechzimmer zu bestellen. Für sie waren diese Besuche "der Kern der Anstaltsarbeit, das Schönste und Dankbarste in ihr. Hier darf man nicht nur Hilfe geben, sondern selber erfahren."[99]
Aber auch die Briefzensur hielt sie für notwendig, da sie die Gefangenen vor "Dummheiten" dadurch besser schützen könne und besser über deren Gefühle und Probleme Bescheid wüßte. Sie ak-

---

97 Ebd., S. 21.
98 *Begemann, Gusta*: Predigerin, S. 37.
99 *Begemann, Gusta*: Seelsorgearbeit, S. 21.

zeptierte insgesamt die Kontrollanforderungen der Anstalt und hielt sie für angemessen.

Nach ihrer Meinung geschah gerade innerhalb der Gefängnismauern ein wirkliches Gemeindeleben. I.E. sogar mehr als außerhalb der Mauern, da die Situation für die Inhaftierten existentieller sei. Die "Wirkungsmächtigkeit des Bösen" sei im Gefängnis zwar verdichtet zu spüren, für sie bedeute es aber nicht, daß sich alle Schlechtigkeit im Gefängnis sammle, während außerhalb der Mauern alles in Ordnung sei. Sie verstand die Seelen der Gefangenen als "unbeackerten Boden", den es zu formen und zu heilen gelte. Die Aufgabe der Seelsorge sah sie im Zuspruch der Verheißung und der Liebe Gottes gerade gegenüber den "Gefallenen" und in der Bezeugung des christlichen Glaubens, um die Inhaftierten für diesen zu öffnen.

Die Gefangenen teilte Gusta Begemann in fünf Gruppen auf:

1. Die "Scheinfrommen", die alles täten, um die Seelsorgerin zu täuschen, um daraus Vorteile und Hafterleichterung zu erlangen.
2. Die "radikal Ablehnenden", die sich gegen Besuche, Bibelstunden und Gottesdienste kategorisch zur Wehr setzten. Sie führte als Beispiele eine Prostituierte und Kommunistinnen an.
3. Die "Skeptischen", die auf der Suche nach Glauben seien, aber andererseits Bedenken haben, sich etwas vorzumachen und getäuscht zu werden.
4. Die "Egozentrischen", die Gott suchten als Garant für ihre Wünsche und sich abwandten, wenn diese nicht erfüllt würden.
5. Die "im Gewissen Betroffenen" sah sie als diejenigen, die Kämpfen und Schwankungen unterworfen seien, die aber offen für Seelsorgegespräche seien und häufig durch diese Gespräche mehr Gewißheit bekämen und Gottes Zuspruch annehmen könnten.[100]

Diese Kategorisierung nahm sie nach ihrer Aussage vor, um sich den einzelnen Gruppen bewußter mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen nähern zu können. Eine Hierarchisierung der Gefangenen hatte sie damit nach ihren Angaben nicht im Sinn, da sie ausging von "dem Wissen um die Solidarität aller Menschen in der Schuld vor Gott, und ihre tiefe Gefangenenschaft im eigenen Ich, aus der nur Gott selber befreien kann."[101]

Abschließend nahm Begemann auch dazu Stellung, warum für sie die amtliche Seelsorge von Theologinnen notwendig sei. Sie führte auf der einen Seite zweckmäßige Gründe an, daß Frauen in Frauenanstalten leichter und ohne Bedenken in den Zellen ein- und ausgehen und mit einer Gefangenen in der Zelle allein sein

---

100 Vgl. zu dieser Einteilung insgesamt ebd., S. 23-25.
101 Ebd., S. 25.

könnten. Zum anderen unterstrich sie psychologisch-pädagogische Erwägungen:

"Die Frau kennt die Natur ihrer Geschlechtsgenossin besser. Bestimmte Nöte werden ihr daher leichter anvertraut. Oft ist es gerade die Verehrung für den Pfarrer, der jüngeren Frauen den Mund verschließt und sie Dinge, die ausgesprochen werden *sollten*, verschweigen läßt. - Auch in Bibelstunden kommen sie mit Fragen leichter der Seelsorgerin gegenüber heraus."[102]

Sie forderte das volle geistliche Amt für Theologinnen genau wie Sophie Kunert, da ihrer Meinung nach Seelsorge und Wortverkündigung nicht auseinandergerissen werden könnten und "weil der Seelsorge ohne Verkündigung in Wort und Sakrament der tragende Grund und die eigentlich Kraft fehlen."[103]

6
Vergleich der beiden Beispiele und Resümee

Beide Theologinnen hatten ihr zweites theologisches Examen abgeschlossen. 1927 wurde Sophie Kunert eingesegnet, 1929 Gusta Begemann nach ihren Aussagen "ordiniert". Für beide hieß das konkret für ihre hauptamtliche Arbeit in Frauengefängnisanstalten, daß sie Wortgottesdienste hielten und die Sakramente austeilen durften. Für beide galt aber, daß diese Erlaubnis *nur* auf den Bereich der geschlossenen Anstalten bezogen war. Das volle geistliche Amt wurde beiden, wie auch den anderen Theologinnen, gemäß der jeweiligen "Vikarinnengesetze" nicht übertragen.
Beide Theologinnen arbeiteten hauptamtlich im Gefängnis. Kunert war vom Hamburgischen Staat angestellt, während Begemann bis 1933 von der Thüringischen Kirche angestellt war. 1933 wurde sie aus "Ersparnisgründen" gekündigt und arbeitete von da an als staatlich angestellte Fürsorgerin.
Die Arbeitsbedingungen für beide Theologinnen waren insofern ähnlich, als sie in Gefängnissen arbeiteten, in denen der reformierte Strafvollzug "in Stufen" praktiziert wurde. Im Vordergrund stand also die Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit und nicht die bloße Gefangenenverwahrung.
Beide Theologinnen sprachen sich positiv gegenüber diesem Reformmodell aus, das auch besagte, daß möglichst nur weibliches Personal für die weiblichen Gefangenen zuständig sein sollte, da diese die spezifischen Probleme von Frauen besser einschätzen könnten. Aus dieser grundsätzlichen Position wie auch aufgrund ihrer Praxiserfahrungen forderten beide das volle geistliche Amt der Theologin einschließlich des Rechtes auf Wortgottesdienst

102 Ebd.
103 Ebd.

und Sakramentsspende. Sie kritisierten die bisherige zwangsläufige Trennung von Seelsorge, Wortgottesdienst und Sakramentsspende, aufgrund der eingeschränkten Befugnisse von Theologinnen. Sie machten deutlich, daß durch ihre beschränkten Arbeitsmöglichkeiten eine glaubhafte christliche Seelsorgearbeit und ein kontinuierliches Vertrauensverhältnis zu den weiblichen Gefangenen verhindert werde, wenn zur Sakramentsspende und damit zum sichtbaren Zeichen der Vergebung der Sünden immer auswärtige Pfarrer geholt werden müßten. Diese Situation änderte sich auch nach der Verabschiedung der "Vikarinnengesetze" in den einzelnen Landeskirchen Ende der zwanziger Jahre nicht grundsätzlich. Lediglich in Ausnahmefällen im Gefängnis und im Krankenhaus durften Theologinnen nach den neuen Gesetzen die Sakramente austeilen. Kunert und Begemann hatten von da an also erweiterte Befugnisse, setzten sich aber weiterhin *grundsätzlich* für den Erwerb des vollen geistlichen Amtes für die Theologin ein.

Ihre Arbeit erlebten beide Theologinnen positiv. Sie hielten ihre Arbeit für sinnvoll und wichtig und verglichen sie mit der Gemeindearbeit außerhalb der Gefängnismauern. Für beide stand fest, daß innerhalb des Gefängnisses nicht die schlechteren Menschen lebten, sondern soziale und biographische Gründe zur Delinquenz der Gefangenen führten und nicht angeborene Dispositionen.

Die Zusammenarbeit mit Anstaltsleiterinnen und männlichen Ortspfarrern war aufgrund der ungesicherten Arbeitsplatzbeschreibungen zum Teil konfliktreich. Insbesondere die Arbeit von Sophie Kunert war ab 1933 nachweisbar durch Kompetenzkonflikte gestört. Einige Entscheidungen wurden nach ihrer Ansicht an ihr vorbei getroffen, während die Anstaltsleiterin Ellering und Direktor Bredow Sophie Kunert eigenmächtiges und ihre Kompetenzen überschreitendes Handeln vorwarfen.[104] Im Dezember 1933 kündigte Kunert von sich aus ihre so hart erkämpfte Stellung. Offizieller Grund war ihre Heirat mit Pastor Benfey aus Göttingen. Ihr Kündigungsschreiben macht aber deutlich, daß für Kunert die sich häufenden Auseinandersetzungen mit der Anstaltsvorsteherin Ellering über ihre Arbeit, der wiederholte Eingriff in ihre

---

104 Über das Verbot beispielsweise, Bibeln an bestimmte Gefängnisinsassen auszuteilen, empörte sich Kunert im November 1933 auf das heftigste. Das Verbot wurde ihr von Anstaltsinsassen mitgeteilt und nicht von der Anstaltsvorsitzenden Ellering, die über Kunerts Mitspracherecht einfach hinwegging. Nach Kunerts Einschätzung hätte diese Entscheidung eindeutig in ihrem Arbeitsbereich gelegen und trotzdem sei sie nicht informiert worden; vgl. *Kunert, Sophie*: Brief an Anstaltsvorsteherin Ellering, vom 26.11.1933, zweiseitig, HSA, Personalakte Dr. Sophie Kunert, 1291/22, Anlage 3.

Kompetenzen und die grundsätzliche Einengung ihrer Dienstbefugnisse seit 1933 zur Kündigung geführt haben.[105]
Gusta Begemann kündigte dagegen nicht selbst, sondern wurde von der Thüringer Landeskirche im Jahre 1933 gekündigt. Daß dies ebenfalls im Jahr 1933 geschah, ist auffallend und läßt ebenfalls Zusammenhänge mit der veränderten kirchenpolitischen und politischen Lage vermuten. Aufgrund der schlechten Quellenlage läßt sich dieser Verdacht allerdings nicht mit Sicherheit erhärten.
Feststeht, daß beide Theologinnen, die einer liberalen theologischen Tradition angehörten[106] und die sich für die Rechte von Theologinnen vor 1933 eingesetzt hatten, ab 1933 Schwierigkeiten bekamen, ihre so umkämpften Befugnisse aufrecht zu erhalten. Der einen wurden ihre Befugnisse so stark beschnitten, daß sie von sich aus ihr Amt kündigte, der anderen wurde von der Thüringer Kirche gekündigt und konnte nach 1933 "nur" noch als staatlich angestellte Fürsorgerin arbeiten.

Der Bereich der Gefängnisseelsorge schien bis 1933 ein verheißungsvoller Arbeitsplatz für Theologinnen - zumindest in den Ländern Deutschlands zu werden, die einen liberaleren Strafvollzug beschlossen hatten. Die Einsicht, daß viele Probleme weiblicher Strafgefangener angemessener von weiblichen Vertrauenspersonen bearbeitet werden konnten und daß bestimmte Themen vor männlichen Seelsorgern aus Scham und anderen Gründen gar nicht angesprochen wurden, erhöhte die Chance von Theologinnen, zukünftig noch häufiger als Gefängnisseelsorgerinnen arbeiten zu können. Die Machtübernahme Hitlers und die Abkehr vom reformierten Strafvollzug machten diese Möglichkeit aber zunichte. Es arbeiteten zwar auch 1933 vereinzelt noch einige Theologinnen in Gefängnissen, aber ihre Befugnisse waren weitgehend eingeschränkt. Der Strafvollzug gehorchte von da an nationalsozialistischen Gesetzen, denen sich auch Geistliche weitgehend unterzuordnen hatten.

---

105 Vgl. *Kunert, Sophie*: Kündigungsschreiben an den Präsidenten des Strafvollzugsamtes, Lübeck, den 3.12.1933, HSA, Personalakte betreffend die wissenschaftliche Hilfsarbeiterin Kunert-Dr.-Benfey, Abl.1986, IV, A 1291, Nr. 22, dreiseitig zuzüglich drei Anlagen zur Begründung.

106 Kunert gehörte der Bekennenden Kirche an. Vgl. *Benfey, Bruno*: Brief an den Superintendenten, Bilthoven /Niederlande, den 11.2.1939, EZA, 773/92, Bl.124 (zweiseitig). Er beschreibt in diesem Brief die Mitarbeit von Sophie Kunert-Benfey und ihm selbst in der BK-Gemeinde von Wernigerode, wo die beiden ab 1937 bis zu ihrem Exil lebten, nachdem Benfey von der Hannoverschen Kirche in den vorläufigen Ruhestand versetzt worden war.